



**An alle
Krankenversicherer**

Solothurn, 27. Juni 2011

Ihre Ansprechperson: Urs Wunderlin
Telefon direkt: 032 625 30 25
Email: urs.wunderlin@kvg.org

Risikoausgleich / Inrechnungstellung des Mehraufwands infolge Datenlieferungsfehler

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Gemäss Art. 16 Abs. 1 VORA kann die Gemeinsame Einrichtung KVG Versicherern, welche ihrer Datenlieferungs- und Zahlungspflicht nicht in genügender Weise nachkommen oder fehlerhafte Daten liefern, den dadurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung stellen. Basierend auf dieser Bestimmung stellt die Gemeinsame Einrichtung KVG den fehlbaren Krankenversicherern jeweils den ihr aufgrund von Datenlieferungsfehlern entstandenen Mehraufwand in Rechnung.

Im geltenden Risikoausgleich (Ausgleichsfaktoren Alter und Geschlecht) müssen bei einem Datenlieferungsfehler nur die Daten des Versicherers korrigiert werden, welcher den Fehler verursacht hat. Die Gemeinsame Einrichtung KVG fordert deshalb nur bei diesem Versicherer korrigierte Daten ein. Sie berechnet anschliessend den betroffenen Risikoausgleich erneut und stellt sämtlichen Krankenversicherern korrigierte Abrechnungen zu.

In dem am 1. Januar 2012 in Kraft tretenden revidierten Risikoausgleich mit dem zusätzlichen Ausgleichsfaktor Aufenthalt in einem Spital oder Pflegeheim (gilt für Ausgleichsjahre 2012 und später) müssen möglicherweise aufgrund des Datenlieferungsfehlers eines Krankenversicherers die Datenlieferungen sämtlicher Krankenversicherer an die Gemeinsame Einrichtung KVG korrigiert werden. Dies hat folgenden Grund:

Gemäss dem Beschluss des Parlaments vom 21. Dezember 2007 sind im revidierten Risikoausgleich neben den bisherigen Ausgleichsfaktoren Alter und Geschlecht auch die Spital- und Pflegeheimaufenthalte im Vorjahr (Dauer mindestens drei aufeinanderfolgende Nächte) zu berücksichtigen. Dabei sind auch die Aufenthalte der Versichererwechsler zu berücksichtigen (Art. 6 Abs. 2bis VORA). Die Vorversicherer sind somit verpflichtet, den Nachversicherern die Aufenthalte der Versichererwechsler zu melden (Art. 6 Abs. 2ter VORA). Die Gemeinsame Einrichtung KVG hat für die Meldung der Spital- und Pflegeheimaufenthalte von den Vor- an die Nachversicherer eine zentrale Meldestelle (ZEMRA) eingerichtet und die Krankenversicherer in diversen Rundschreiben ent-

sprechend orientiert. Die ZEMRA ist für die Entgegennahme, Zusammenfügung und Weiterleitung der Daten der Versichererwechsler zuständig. Die Nachversicherer berücksichtigen die von der ZEMRA erhaltenen Angaben über die Spital- und Pflegeheimaufenthalte ihrer Versicherten in den Daten, welche sie gemäss Art. 10 Abs. 2 VORA jeweils bis Ende April der Gemeinsamen Einrichtung KVG liefern müssen. Liefert ein Vorversicherer fehlerhafte Daten der Versichererwechsler an die ZEMRA, so ist es möglich (wenn der Fehler nicht erkannt wird), dass in der Folge eine grosse Zahl von Nachversicherern ebenfalls mit fehlerhaften Daten beliefert wird und deshalb auch deren Datenlieferungen an die Gemeinsame Einrichtung KVG fehlerhaft sind. Im Extremfall können sämtliche Datenlieferungen an die Gemeinsame Einrichtung KVG für die Berechnung des Risikoausgleichs in einem Kalenderjahr von der fehlerhaften Datenlieferung des Vorversicherers an die ZEMRA betroffen sein.

Bei einer fehlerhaften Datenlieferung an die ZEMRA sind somit folgende Korrekturmassnahmen erforderlich:

1. Der Vorversicherer liefert der ZEMRA korrigierte Daten der Versichererwechsler.
2. Die Daten der Versichererwechsler werden von der ZEMRA erneut zusammengefügt.
3. Die ZEMRA leitet die korrigierten Angaben über die Aufenthalte der Versichererwechsler an die betroffenen Nachversicherer weiter.
4. Die betroffenen Nachversicherer liefern der Gemeinsamen Einrichtung KVG korrigierte Daten gemäss Art. 10 Abs. 2 VORA.
5. Die Gemeinsame Einrichtung KVG erfasst die korrigierten Daten in ihrem EDV-System, berechnet die betroffenen Risikoausgleiche erneut und stellt sämtlichen Krankenversicherern korrigierte Abrechnungen zu.

Der Aufwand, welcher im revidierten Risikoausgleich bei der Neuberechnung des Risikoausgleichs infolge einer fehlerhaften Datenlieferung an die ZEMRA resultieren kann und von der Gemeinsamen Einrichtung KVG in Rechnung gestellt wird, ist somit wesentlich höher als der Aufwand, welcher im geltenden Risikoausgleich bei einem Datenlieferungsfehler entsteht. Wir fordern Sie deshalb auf, auch bei Ihren Datenlieferungen an die ZEMRA (erste Datenlieferung muss bis Ende Oktober 2011 erfolgen) rechtzeitig sämtliche Vorkehrungen zur Vermeidung eines Datenlieferungsfehlers zu treffen.

Freundliche Grüsse

Gemeinsame Einrichtung KVG



Rolf Sutter
Geschäftsführer



Urs Wunderlin
Abteilungsleiter Risikoausgleich